

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2018/2/19 Ra 2015/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2018

## Index

12/03 Entsendung ins Ausland

## Norm

AusLEG 2001 §1 Abs1 idF 2005/I/058;

AZHG 1999 §8 Abs2 idF 2011/I/140;

AZHG 1999 §8 idF 2011/I/140;

KSE-BVG 1997 §1 Z1 lit.a;

KSE-BVG 1997 §1 Z1 lit.b;

KSE-BVG 1997 §1 Z1 lit.c;

1. AusLEG 2001 § 1 heute
2. AusLEG 2001 § 1 gültig ab 01.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
3. AusLEG 2001 § 1 gültig von 01.07.2005 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2005
4. AusLEG 2001 § 1 gültig von 01.07.2001 bis 30.06.2005

## Rechtssatz

Aus der gesetzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 AusLEG 2001 ergibt sich, dass der österreichische Gesetzgeber unter Auslandseinsatz die Entsendung von Soldaten in das Ausland zu bestimmten Maßnahmen und Übungen iSd § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG 1997 versteht. Unter Auslandseinsatz wird nicht die entsprechende Maßnahme oder Übung verstanden. Dass die Mission der Vereinten Nationen, zu der der Offizier entsandt wurde, bereits 33 Jahre bestand, hindert daher die Zuerkennung eines Ersteinsatzzuschlages gemäß § 8 AZHG 1999 nicht. Aus § 8 Abs. 2 AZHG 1999 ergibt sich, dass der Beginn der "Anlaufphase" dem Beginn des Einsatzes der "geschlossenen Einheit" (lit. a) bzw. der "Einzelperson" (lit. b) im Ausland entspricht. Aus der gesetzlichen Regelung des Paragraph eins, Absatz eins, AusLEG 2001 ergibt sich, dass der österreichische Gesetzgeber unter Auslandseinsatz die Entsendung von Soldaten in das Ausland zu bestimmten Maßnahmen und Übungen iSd Paragraph eins, Ziffer eins, Litera a bis c KSE-BVG 1997 versteht. Unter Auslandseinsatz wird nicht die entsprechende Maßnahme oder Übung verstanden. Dass die Mission der Vereinten Nationen, zu der der Offizier entsandt wurde, bereits 33 Jahre bestand, hindert daher die Zuerkennung eines Ersteinsatzzuschlages gemäß Paragraph 8, AZHG 1999 nicht. Aus Paragraph 8, Absatz 2, AZHG 1999 ergibt sich, dass der Beginn der "Anlaufphase" dem Beginn des Einsatzes der "geschlossenen Einheit" (Litera a,) bzw. der "Einzelperson" (Litera b,) im Ausland entspricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2015120007.L01

## Im RIS seit

14.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)